

# *Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Röhrig*

Die Gemeinde Röhrig erlässt auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Röhrig vom 18. September 2007 die folgende vom Gemeinderat der Gemeinde Röhrig am 23. August 2007 beschlossene Friedhofsgebührensatzung:

## *§ 1 Gebührenerhebung*

Für die Benutzung des Friedhofs und der Einrichtungen und Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Röhrig in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis erhoben.

## *§ 2 Gebührensschuldner*

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Erstbestattungen
    1. der Ehegatte
    2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    4. die Kinder,
    5. die Eltern,
    6. die Geschwister,
    7. die Enkelkinder,
    8. die Großeltern,
    9. die nicht bereits unter Ziffer 1 – 8 fallenden Erben,
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haften in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3  
*Gebührenberechnung*

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung, das Bestandteil der Satzung ist.

§ 4  
*Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit*

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 5  
*Rechtsbehelfe, Zwangsmittel*

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6  
*Inkrafttreten/Außerkräftreten*

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Röhrig vom 13. Mai 1997 sowie Änderungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Röhrig, 18. September 2007

Rheinländer  
Bürgermeister

(Siegel)

## *Verzeichnis der Friedhofsgebühren*

Nr.	<i>Nutzung, Benutzung/Leistung</i>	<i>Gebühr EUR</i>
<b>1.0</b>	<b><i>Nutzung der Trauerhalle</i></b> (einschließlich Aufbewahrung der Leiche/Urne)	
1.1.	für Trauerfeiern	25,00
1.2.	bei stiller Beisetzung (ohne Trauerfeier)	25,00
<b>2.0</b>	<b><i>Nutzungsgebühr</i></b> Zuweisung Grabstätte, Überlassung Nutzungsrecht	
2.1.	<i>Erdbestattungen</i>	
2.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr in Reihen- grabstätten	10,00
2.1.2.	Verstorbene ab dem vollenden zehnten Lebensjahr in Reihengrab- stätten	20,00
2.2.	<i>Urnenbestattungen</i>	
2.2.1.	je Urne im Urnenreihengrab	20,00
2.2.2.	je Urne in vorhandene Grabstätte gemäß § 12 (4) Friedhofs- satzung	20,00
2.2.3.	je Urne in Urnengemeinschaftsgrabstätte	20,00
<b>3.0</b>	<b><i>Grabräumungen</i></b> Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nut- zungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger (§ 21)	
3.1.	<i>Erdbestattungen</i> Beseitigung und Entsorgung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, Beseitigung von Pflan- zen, Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch und sonstigen Zubehörs	
3.1.1.	Reihengrabstätte, bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr	50,00
3.1.2.	Reihengrabstätte, ab vollendetem zehnten Lebensjahr	75,00
3.1.3.	Doppelgrabstätte	150,00
3.2.	<i>Urnengrabstätten</i> Beseitigung und Entsorgung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, Beseitigung von Pflan- zen, Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch und sonstigen Zubehörs	
3.2.1.	Urnenreihengrabstätte	75,00

<b>4.0</b>	<b>Zuschläge</b> Für Bestattungen gemäß § 2 (3) Friedhofssatzung Zuschlag in Prozent der Gebühr nach 1. und 2. dieses Verzeichnisses	100 %
------------	--	-------

Röhrig, 18. September 2007

Rheinländer  
Bürgermeister

(Siegel)